



GE	B	#K	RS	WV am	Erz	gz T
T						
K						
T-B						
Eingang: 07. Jan. 2020						
T-S						
T-P						
K-A						
GN						✓



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 38226 Salzgitter  
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

Abteilung  
**KERntechnische SICHERHEIT UND  
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER  
ENTSORGUNG**

Ihr Zeichen SE 6.1-9A/65221000 2-2019#0017  
Ihre Nachricht vom 23.09.2019  
Mein Zeichen 9A 9160/2-787  
Meine Nachricht vom

**Eingang**

Abt. Genehmigungen (ASE-GN)

9/11.2020

08.01.2020 9.1.20

GN2 b.R

Name [REDACTED]  
Organisationseinheit KE 5 – Atomrechtliche Aufsicht  
Telefon +49 30 18 767676 - [REDACTED]  
E-Mail info@bfe.bund.de  
De-Mail info@bfe-de-mail.de  
Internet www.bfe.bund.de  
Datum 23. Dezember 2019

**Schachanlage Asse II**

Zustimmung zur Revision 03 der Unterlage „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“, Stand vom 22.05.2019

Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN
9A	65221000	GEH	-	-	DA	EV	0444	00

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.09.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

**I. Entscheidung**

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 03 der Unterlage „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“, Stand vom 22.05.2019 /4/ unter Nebenbestimmungen (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 6.1, Az. SE 6.1 - 9A/65221000 2 - 2019#0017, Schachanlage Asse II, Übergabe Mitteilung zur Änderung 017/2019, vom 23.09.2019, nebst Anlagen /2, 3, 4/, eingegangen bei BfE am 24.09.2019.
- /2/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung in der Schachanlage Asse II, Revision des Dokuments „Strahlenschutz-Organisation der Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachanlage Asse II“, Stand 01.12.2014, 017/2019, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1499 / 00, Stand vom 10.09.2019, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachanlage Asse II, Revision des Dokumentes „Strahlenschutz-Organisation der Asse-GmbH - Gesellschaft für Betriebsführung und





- Schließung der Schachanlage Asse II", Stand 01.12.2014, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / BE / 2148 / 00, Stand vom 22.05.2019, vorgelegt mit /1/.
- /4/ BGE, Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE, BGE-KZL 9A / 61100000 / / / A / E / 0002 / 03, Stand vom 22.05.2019, vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02), Stand vom 11.08.2014.
- /8/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung, Revision des Dokumentes „Personelle Betriebsorganisation der Schachanlage Asse II“, Stand 15.05.2019, 024/2019, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1503 / 01, Stand vom 27.11.2019.
- /9/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachanlage Asse II, Revision des Dokuments „Alarmplan“, Stand 13.05.2019, BGE-KZL 9A / 65221000 / - / - / DA / AY / 1480 / 01, Stand vom 27.11.2019.
- /10/ BGE, Personelle Betriebsorganisation der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – Bereich Asse, BGE-KZL 9A / 60000000 / / / / R / JC / 0003 / 09, Stand vom 26.11.2019.
- /11/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Stellungnahme, Schachanlage Asse II, Revision der Unterlage „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“, Rev. 03, ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETS3 – Mende, Stand vom 20.12.2019.

## **II. Nebenbestimmungen**

1. Die Unterlage „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“ /4/ ist zeitgleich mit der Unterlage „Personelle Betriebsorganisation der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – Bereich Asse“ /10/ gemäß /8/ freizugeben.
2. Die Stellung der „Stabsstelle Strahlenschutz“ in der schematischen Darstellung (Abbildung 1) der Organisationsstruktur der Abteilung „Strahlenschutz“ ist mit den Tätigkeiten und Befugnissen der „Stabsstelle Strahlenschutz“ gemäß der Unterlage „Personelle Betriebsorganisation der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – Bereich Asse“ /10/ abzustimmen. Alternativ kann die Abbildung 1 Organisationsstruktur der Abteilung „Strahlenschutz“ durch einen Verweis auf die zugehörige Darstellung in der Unterlage



„Personelle Betriebsorganisation der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – Bereich Asse“ /10/ entfallen.

3. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“ /4/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.
4. Widerruf und nachträgliche Auflagen zu dieser Entscheidung bleiben vorbehalten, sofern sich aus der gemäß § 58 Abs. 4 AtG noch durchzuführenden Prüfung weitere Erkenntnisse oder Neubewertungen ergeben.

### III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass der aktuelle Notfallplan gemäß Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung /9/ der atomrechtlichen Aufsicht zur Kenntnis zu überstellen ist.
2. Die Unterlage „Strahlenschutzanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung“ ist anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.
3. Die Unterlage „Auflistung der gültigen Genehmigungsunterlagen – Auflage 31 § 9 AtG“ ist anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.
4. In Kapitel 5 „Mitgeltende Dokumente“ sollte aufgrund inhaltlicher Überschneidungen auch die „Personelle Betriebsorganisation der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – Bereich Asse“ /10/ aus Gründen der Vollständigkeit ergänzt und in die nächste Revision der Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE aufgenommen werden.
5. In Kapitel 1 „Zweck“ wird im ersten Satz ausgeführt, dass die Unterlage /4/ Bestandteil der Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV ist. Dies sollte vor dem Hintergrund, dass bzgl. der Schachanlage Asse II die Erfüllung der Anforderungen des § 45 StrlSchV an den Inhalt der Strahlenschutzanweisung nicht durch eine einzelne Unterlage erfolgt, sondern die Details in verschiedenen Unterlagen geregelt sind, die nicht Teil einer zentralen Unterlage „Strahlenschutzanweisung“ sind, dahingehend in der nächsten Revision der „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“ klarer gefasst werden, dass die vorliegende Unterlage Bestandteil der Unterlagen zur Erfüllung der Anforderungen des § 45 StrlSchV an eine Strahlenschutzanweisung ist.
6. Die Nennung in Kapitel 3 des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) ab dem 01.01.2020 durch die dann gültige Bezeichnung „Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)“ überholt ist.
7. Ich merke an, dass durch die Änderung des Titels der Unterlage ggf. die Bezüge in anderen Unterlagen z. B. bei den betroffenen Unterlagen nicht mehr aktuell sind. Die KZL-Nummer ist bis auf den Revisionsstand jedoch unverändert, so dass die Eindeutigkeit der Querverweise gegeben sein sollte.



#### IV. Begründung

Die Unterlage „Strahlenschutzorganisation der Asse-GmbH; Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachanlage Asse II“ ist Genehmigungsunterlage G2 der Genehmigungsbescheide 1/2010 /5/ und 1/2011 /6/. Mit dem Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zur Anwendung der Revision 03 der Genehmigungsunterlage G2 mit dem neuen Titel „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“ /4/ beantragt.

Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /5/ bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage „Strahlenschutz-Organisation im Bereich Asse der BGE“ /4/ unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Der Betreiber reichte die Mitteilung zur Änderung 024/2019 „Revision des Dokumentes „Personelle Betriebsorganisation der Schachanlage Asse II““ /8/ beim BfE ein. Die Nebenbestimmung 1 dient dazu, dass die Organisationsstruktur in der Abteilung Strahlenschutz im Bereich Asse gemäß /8/ mit jener in der Unterlage /4/ übereinstimmt.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.5 wird die Organisationsstruktur der Abteilung Strahlenschutz schematisch in Abbildung 1 dargestellt. Durch die optisch hervorgehobene Position der „Stabsstelle Strahlenschutz“ gegenüber den fünf Gruppen in der Abteilung Strahlenschutz ergibt sich ein Bild, welches nicht zur Darstellung der Abteilung Strahlenschutz in der Unterlage Personelle Betriebsorganisation der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – Bereich Asse“ /10/ passt. Daher wird Nebenbestimmung 2 erteilt.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird Nebenbestimmung 3 erteilt.

Hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen ist zu beachten, dass eine umfassende Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG seitens des BfE durchzuführen ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hieraus neue Erkenntnisse oder Bewertungen ergeben, die sich ggf. auf die hier getroffene Entscheidung auswirken, ergeht die Zustimmung unter Vorbehalt des Widerrufs bzw. von nachträglichen Auflagen. Ohne diesen Vorbehalt hätte die Zustimmung bis zum Vorliegen des abschließenden Ergebnisses der Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG zurückgestellt werden müssen. Dies erschien jedoch in Anbetracht der aus heutiger Sicht ungewissen Dauer dieser Prüfung als unverhältnismäßige Maßnahme. Daher ergeht Nebenbestimmung 4.



## V. *Kosten*

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## VI. *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

